OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602942/4/SE

Datum:
Linz, 19. März 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von D L, D-xx T, vom 12. Februar 2019 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 4. Februar 2019, GZ: VerkR96-11174-2016, betreffend Zurückweisung des Einspruchs gegen die Strafverfügung vom 22. März 2017

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (kurz: belangte Behörde) hat mit Strafverfügung vom 22. März 2017, GZ: VerkR96-11174-2016, über D L, D-xx T (kurz: Beschwerdeführer) eine Geldstrafe in Höhe von 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von 34 Stunden im Falle der Uneinbringlichkeit) gemäß § 52 lit. a Z 10 iVm § 99 Abs. 3 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960 verhängt.

In der Rechtsmittelbelehrung dieser Strafverfügung wurde für die Erhebung eines Einspruchs eine Frist von zwei Wochen ab Zustellung angeführt. Die Strafverfügung wurde dem Beschwerdeführer am 25. März 2017 nachweislich zugestellt.

I.2. Der Beschwerdeführer hat mit E-Mail vom 24. April 2017 gegen die oben angeführte Strafverfügung Einspruch erhoben.

I.3. Mit Schreiben der belangten Behörde vom 28. August 2017 wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, binnen zwei Wochen im Falle einer Ortsabwesenheit entsprechende Nachweise vorzulegen bzw. Personen namhaft zu machen, die dies bezeugen können.
Der Beschwerdeführer gab dazu keine Stellungnahme ab.

I.4. Mit Bescheid vom 4. Februar 2019, GZ: VerkR96-11174-2016, hat die belangte Behörde den Einspruch als verspätet zurückgewiesen.

I.5. In der Folge erhob der Beschwerdeführer fristgerecht mit E-Mail vom 12. Februar 2019 Beschwerde.

Begründend führte er im Wesentlichen aus, dass er die Anschuldigung zurückweise. Er sei am 24. April 2017 in Norddeutschland gewesen. 2018 sei er viermal mit dem Zug nach Tirol gefahren. Am 28. August 2017 habe er einen Brief der belangten Behörde erhalten, in dem er mit „Herr DI. R angesprochen worden sei. Im Übrigen wisse er nicht, wo Gmunden liege“.

I.6. Mit Schreiben vom 18. Februar 2019, eingelangt am 26. Februar 2019, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen

sowie Einholung einer Stellungnahme des Beschwerdeführers. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Die gegenständliche Strafverfügung der belangten Behörde wurde am Samstag, 25. März 2017 dem Beschwerdeführer durch einen Mitbewohner bzw. Ersatzempfänger zugestellt. Der Einspruch langte per E-Mail am 24. April 2017 mittels E-Mail bei der belangten Behörde ein.

Es liegen keine Hinweise vor, dass der Beschwerdeführer im gegenständlichen Zeitraum ortsabwesend gewesen wäre.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Gemäß § 49 Abs. 1 Verwaltungsstrafverfahrensgesetz 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991, i.d.g.F., kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen.

III.2. Die gegenständliche Strafverfügung wurde ordnungsgemäß am 25. März 2017 dem Beschwerdeführer zugestellt. Die Einspruchsfrist endete daher mit Ablauf des 10. April 2017 (Montag). Der Einspruch langte aber erst am Montag, 24. April 2017 bei der belangten Behörde per E-Mail ein. Dem Beschwerdeführer wurde nachweislich von der belangten Behörde ein Verspätungsvorhalt zugestellt, auf den er aber nicht reagierte.

Im gegenständlichen Verfahren wurde dem Beschwerdeführer ein weiteres Mal, ein Verspätungsvorhalt gemacht. Der Beschwerdeführer brachte aber in seiner Stellungnahme vom 19. März 2019 nichts vor, woraus sich ergeben könnte, dass er im gegenständlichen Zeitraum der Einspruchsfrist ortsabwesend gewesen wäre.

Es liegen somit auch keine Anhaltspunkte vor, wonach die Zustellung der Strafverfügung nicht als wirksam gelten könnte. Der Einspruch wurde daher zu spät eingebracht, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer

Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Im vorliegenden Fall waren vor allem Beweisfragen zu beurteilen, bei den zu lösenden Rechtsfragen ist das Landesverwaltungsgericht nicht von der bestehenden Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs abgewichen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer